

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 27 (2000)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wichtige Änderungen für Rentenbezüger

Die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU («bilaterale Verträge») haben Auswirkungen auf die Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern mit Wohnsitz im EU-Raum.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist vom Schweizer Volk am 21. Mai 2000 gutgeheissen worden. Ziel des Abkommens ist die stufenweise Einführung der Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EU-Staaten. Das Abkommen sieht unter anderem die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EU geltenden Regelungen vor, damit der freie Personenverkehr nicht durch einschränkende sozialversicherungsrechtliche Regelungen behindert wird. Es tritt voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2001, nach der Durchführung der Genehmigungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten, in Kraft.

Versicherungspflicht

Für den Bereich der Krankenversicherung können sich Änderungen ergeben. Wenn Sie nämlich in einem EU-Staat wohnen und dort

keine Rente aus dem Wohnland, sondern nur oder hauptsächlich eine Rente/Pension aus der Schweiz beziehen (weil Sie während Ihres Berufslebens nur oder am längsten in der Schweiz AHV-versichert waren), so unterliegen Sie grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht. Die Versicherungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen.

Je nach EU-Wohnland gelten aber Ausnahmen: Rentnerinnen und Rentner sowie ihre nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen, die in Deutschland, Italien, Österreich oder Finnland wohnen, können auf die schweizerische Versicherung verzichten, wenn sie sich im Wohnland versichern. Das Gleiche gilt für Rentnerinnen und Rentner, die in Portugal Wohnsitz haben oder die nach Spanien übersiedeln. Nichterwerbstätige Familienangehörige von Rentnerinnen und Rentnern, die in Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden oder Grossbritannien wohnen, bleiben automatisch im EU-Wohnland versichert.

Wenn Sie als Rentnerin oder als Rentner in Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Luxemburg, den

Foto: Bildagentur Baumann



Je nach EU-Wohnland müssen Rentnerinnen und Rentner sich und ihre nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern.

Niederlanden oder Schweden wohnen, müssen Sie sich also in der Schweiz versichern. Ihre nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen müssen sich ebenfalls in der Schweiz versichern, wenn Sie in Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg oder den Niederlanden wohnen.

Kosten in der Schweiz

Wenn Sie sich in der Schweiz versichern wollen oder versichern

müssen, haben Sie einen schweizerischen Krankenversicherer auszuwählen, der Personen mit Wohnsitz in Ihrem Wohnland versichert, und Sie müssen die vom Versicherer für Ihr Wohnland festgelegten und vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigten Prämien bezahlen.

Sofern Sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungen durch die Schweiz. Für Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen ist der Bund zuständig, der diese Aufgabe an die Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG delegiert hat. Gesuchsformulare um Ausrichtung von Prämienverbilligungen können bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG bezogen werden und sind vollständig ausgefüllt an die ebengenannte Stiftung zu retournieren.

Krankenpflegeleistungen

Wer in der Schweiz versichert ist, bekommt im EU-Wohnland über eine dortige («aushelfende») →

Personenkategorie	Versicherungswahlmöglichkeit zwischen Wohnsitzland oder der Schweiz	Keine Versicherung in der Schweiz möglich	Versicherungspflicht in der Schweiz
Rentnerinnen und Rentner, welche eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien		Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden
Nichterwerbstätige Familienangehörige von Rentnerinnen und Rentnern	Deutschland, Finnland, Italien, Österreich	Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien	Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande

Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat.



Krankenkasse – die betreffende Person muss sich zuvor bei dieser Kasse als aushilfeberechtigte Person einschreiben lassen – die gleichen Krankenpflegeleistungen wie im Wohnland Versicherte. Wenn Sie als Rentnerin oder als Rentner während eines Aufenthalts in einem anderen EU-Staat oder in der Schweiz ambulante oder stationäre medizinische Behandlung beanspruchen, wird sie übernommen, als wären Sie im Land der Behandlung versichert (so genannte Leistungsaushilfe). Dies heisst, Sie müssen je nach Behandlungsland wie dortige Versicherte eine allfällige Kostenbeteiligung selbst tragen. Die Kostenübernahme ist ebenfalls je nach Wohnland unterschiedlich: Entweder müssen Sie die Kosten zunächst selbst bezahlen (mit nachfolgender Vergütung), oder die Kosten werden zunächst vom Behandlungsland bezahlt und später mit dem schweizerischen Versicherer verrechnet. Die Leistungsaushilfe gilt aber grundsätzlich nur dann, wenn der Rentner oder die

Rentnerin nicht zum Zweck der Behandlung in das andere Land oder in die Schweiz reist. Nur wer in Deutschland, Österreich, Belgien oder den Niederlanden wohnt, kann sich wahlweise in der Schweiz behandeln lassen. Wer in einem anderen EU-Staat wohnt und sich in der Schweiz behandeln lassen will, sollte sich auf jeden Fall zuvor beim schweizerischen Versicherer bzw. der aushelfenden Krankenkasse des Wohnlandes erkundigen, ob die Kosten übernommen werden.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die bisherige schweizerische Krankenkasse (sofern vorhanden), an die Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, Postfach, CH-4503 Solothurn, Telefon + 41 32 625 48 20, Fax + 41 32 625 48 29, E-Mail: hanspeter.strahm@kvg.org oder an das Bundesamt für Sozialversicherung, Hauptabteilung Kranken- und Unfallversicherung, Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern, info@bsv.admin.ch. Unter der Internet-Adresse www.bsv.admin.ch finden Sie weitere Auskünfte zur Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der sozialen Krankenversicherung.

Revision der freiwilligen AHV/IV

Die Änderungen, welche die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer betreffen, treten in zwei Etappen in Kraft. Grundsätzlich treten die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2001 in Kraft. Eine Ausnahme ist jedoch für die neuen Beitrittsbestimmungen vorgesehen.

Ab dem 1. April 2001 wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV mehr möglich sein.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnsitz in einem EU-Staat können der freiwilligen Versicherung noch bis spätestens am 31. März 2001 beitreten. Das Beitritts-gesuch muss bei der zuständigen schweizerischen Vertretung spätestens am 31. März 2001 eingetroffen sein.

Schweizer Bürger mit Wohnsitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis zum 31. März 2001 der freiwilligen Versicherung beitreten, können längstens bis am 31. März 2007 versichert bleiben; diejenigen, welche das 50. Altersjahr vor dem 1. April 2001 vollendet haben, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz vor dem 31. März 2007 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen Nichtmitgliedstaat verlegen, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert.

Ab dem 1. April 2001 können nur noch Auslandschweizer der freiwilligen AHV/IV beitreten, die nicht in einem EU-Staat wohnen und vor ihrem Wegzug ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in der AHV/IV obligatorisch versichert waren.

Patricia Messerli, Auslandschweizerdienst

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Steuerstopp»

(bis 01.03.2001)

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz FDP, Guido Schommer, Postfach 6136, CH-3001 Bern, www.steuerstopp.ch

«Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»

(bis 11.07.2001)

Touring Club der Schweiz TCS, Rudolf Zumbühl, chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, CH-1214 Vernier GE, www.avanti-initiative.ch

«Tiere sind keine Sachen»

(bis 29.08.2001)

Fondation Franz Weber, Villa Dubochet 16, CH-1815 Clarens VD, www.ffw.ch

«Avanti»

Die Strassenverkehrsverbände und der Schweizerische Gewerbeverband haben die Initiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen» lanciert. Die Avanti-Initiative setzt sich unter anderem für einen Ausbau des Nationalstrassennetzes (sechsspurige Autobahnen) ein und bezweckt, die Voraussetzung für den Bau einer zweiten Gotthardröhre zu schaffen.

Das Volksbegehren verlangt folgende Änderung und Ergänzung der Bundesverfassung:

1. Der Bund setzt sich für eine angemessene Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen ein. Er fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit den Ausbau und den baulichen Unterhalt der Infrastrukturen für den Strassen- und Eisenbahnverkehr und trägt zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei.

2. Die Transitstrassenkapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Strassen als Teile internationaler Verbindungen und nationaler Netze zur Erhöhung

der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses sowie Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

3. Spätestens zehn Jahre nach Annahme der Initiative müssen die Bauarbeiten zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe auf den Nationalstrassenabschnitten Genf–Lausanne, Bern–Zürich und Erstfeld–Airolo in Angriff genommen sein.

MPC